



## Hinweise zum Spielbetrieb

### Beurteilung der Bespielbarkeit von Sportplätzen

Diese Hinweise richten sich an Mitarbeiter des Verbandes, die auf Veranlassung der Vereine deren Sportplätze auf Bespielbarkeit begutachten und Schiedsrichter, welche zur Leitung des Spieles angesetzt wurden. Sie beziehen sich auf alle Sportplätze der Vereine der Oberliga Baden-Württemberg, der Verbandsliga Südbaden, den Landesligen im Herren-, Frauen- und den Juniorenspielbetrieb im Verbandsgebiet Südbaden.

Eine Platzbesichtigung erfolgt nur auf Antrag des jeweiligen Vereins oder auf Weisung des zuständigen Staffelleiters.

Die Beurteilung der Bespielbarkeit eines Sportplatzes muss durch den Verbandsmitarbeiter so rechtzeitig erfolgen, dass der zuständige Staffelleiter die beteiligten Vereine und Schiedsrichter **bei Nachmittag- und Abendspielen bis spätestens 4 Stunden vor dem angesetzten Spieltermin, bei Vormittagsspielen bis spätestens 17.00 Uhr des Vortages**, informieren kann.

Verfügt ein Verein über mehrere gemeldeten und zugelassenen Spielfelder, so sind alle auf Bespielbarkeit zu prüfen.

Bei der Besichtigung ist immer äußerst kritisch vorzugehen. Gegebenenfalls ist der Verein aufzufordern, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, z. B. Beseitigung von Schnee usw., so dass die Durchführung des Spieles nicht in Frage gestellt wird.

Bei der Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu beachten:

- a) Gesundheit der Spieler,
- b) kontrollierbares Spielen des Balles,
- c) erhebliche oder nachteilige Schädigung des Spielfeldes,

Kann nicht eindeutig festgestellt werden, inwieweit eine Schädigung des Spielfeldes zu erwarten ist, muss mit Blick auf mögliche entstehende Kosten zur Instandsetzung des Spielfeldes von einer Unbespielbarkeit ausgegangen werden.

Der Verbandsmitarbeiter, der auf Antrag des Vereins den Sportplatz begutachtet hat, ist selbst nicht berechtigt, das Spiel abzusetzen. Er hat den zuständigen Staffelleiter umgehend persönlich oder telefonisch über das Ergebnis seiner Beurteilung zu unterrichten. Eine bloße E-Mail ist nicht ausreichend. Über eine erfolgte Sperrung des Platzes ist dem Staffelleiter vom Verein umgehend (möglichst per Fax oder E-Mail) eine Bescheinigung des Platzeigentümers vorzulegen.

Der zur Leitung des Spieles eingeteilte Schiedsrichter ist im Vorfeld ebenfalls nicht berechtigt, ein Spiel abzusetzen. Er kann nur, wenn er am Spieltag selbst an Ort und Stelle die Unbespielbarkeit des Platzes feststellt, den Ausfall des Spiels verfügen, sofern kein zugelassenes und bespielbares Ausweichspielfeld zu Verfügung steht.

Die mit der Platzbesichtigung zusammenhängenden Auslagen wie Fahrtkosten und Telefongebühren des vorgesehenen Verbandsmitarbeiters gehen zu Lasten des antragstellenden Vereins.